

TERMINSERVICE- UND VERSORGUNGSGESETZ: WESENTLICHE NEUERUNGEN

Gesetzlich Versicherte sollen schneller Arzttermine bekommen. Das ist Ziel des „Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung“ (Terminservice- und Versorgungsgesetz, TSVG), das der Bundestag am 14. März 2019 beschlossen hat. Mit welchen Maßnahmen das erreicht werden soll, zeigt diese Übersicht:

AB WANN	NEUERUNG	ERLÄUTERUNG	VERGÜTUNG
Ausbau der Terminservicestellen (TSS)			
Ende April 2019 mit Inkrafttreten des TSVG	TSS vermittelt auch Termine bei Haus- sowie Kinder- und Jugendärzten; einschließlich Termine für Gesundheitsuntersuchungen im Kindesalter (U-Untersuchungen)	In der Regel keine Überweisung nötig	Extrabudgetär + Zuschlag Ärzte erhalten alle Leistungen im Behandlungsfall, die aufgrund der Terminvermittlung erforderlich sind, extrabudgetär und damit in voller Höhe vergütet; ab 1. August gibt es außerdem einen Zuschlag auf die Versichertenpauschale von bis zu 50 Prozent
	TSS unterstützt Versicherte bei der Suche nach Haus-, Kinder- und Jugendärzten	Keine Überweisung nötig	
	TSS vermittelt Termine zur psychotherapeutischen Akutbehandlung jetzt innerhalb von zwei Wochen (bisher innerhalb von vier Wochen)	Bescheinigung (PTV 11) nötig, dass eine Akutbehandlung erforderlich ist	Extrabudgetär + Zuschlag Die psychotherapeutische Akutbehandlung wird regulär extrabudgetär vergütet; für Patienten, die über die TSS in die Praxis kommen, erhalten Psychotherapeuten ab 1. August zusätzlich einen Zuschlag auf die Grundpauschale von bis zu 50 Prozent

AB WANN	NEUERUNG	ERLÄUTERUNG	VERGÜTUNG
Spätestens 1. Januar 2020	Start der neuen 116117; unter der bundesweit einheitlichen Telefonnummer sind dann auch die Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) erreichbar	<p>Unter der 116117 erreichen Patienten heute den ärztlichen Bereitschaftsdienst, ab 2020 steht ein erweitertes Angebot bereit. Das sind die Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfe im Akutfall Patienten mit akuten Beschwerden werden mittels eines standardisierten Ersteinschätzungsverfahrens in die richtige Versorgungsebene vermittelt: <ul style="list-style-type: none"> • Arztpraxis • Ärztlicher Bereitschaftsdienst • Notfallambulanz am Krankenhaus • Rettungsdienst (112) 2. Terminvermittlung (Terminservicestelle) <ul style="list-style-type: none"> • Termin innerhalb von vier Wochen <p>Erreichbarkeit der 116117: rund um die Uhr</p>	siehe Vergütung von TSS-Fällen (s. unten)
Auf einen Blick: Die neue Vergütung von TSS-Fällen			
Ab Ende April 2019 mit Inkrafttreten des TSVG	Extrabudgetäre Vergütung aller TSS-Terminvermittlungsfälle	Fach-, Haus- und Kinderärzte sowie Psychotherapeuten erhalten alle Leistungen im Behandlungsfall, die aufgrund der Terminvermittlung erforderlich sind, extrabudgetär und damit in voller Höhe vergütet.	
Ab August 2019	Zuschläge zur Versicherten- bzw. Grundpauschale von bis zu 50 Prozent	<p>Zusätzlich zur extrabudgetären Vergütung der Behandlung gibt es Zuschläge zur Versicherten- bzw. Grundpauschale. Die Höhe der Zuschläge ist nach der Länge der Wartezeit auf einen Termin gestaffelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> › 50 Prozent: Termin innerhalb von 8 Tagen sowie in Akutfällen innerhalb von 24 Stunden nach medizinischem Ersteinschätzungsverfahren › 30 Prozent: Termin innerhalb von 9 bis 14 Tagen › 20 Prozent: Termin innerhalb von 15 Tagen bis 35 Tagen 	

AB WANN	NEUERUNG	ERLÄUTERUNG	VERGÜTUNG
Hausärzte vermitteln dringende Termine bei Fachärzten			
Ende April 2019 mit Inkrafttreten des TSVG	Erfolgreiche Vermittlung eines dringenden Termins beim Facharzt durch den Hausarzt wird finanziell gefördert	Die Terminvermittlung erfolgt in diesem Fall nicht durch die TSS, sondern durch den Hausarzt	<p>10 Euro für Vermittlung ab August</p> <p>Hausärzte erhalten für die Vermittlung eines Facharzttermins zehn Euro extrabudgetär</p> <p>Behandlung extrabudgetär ab April</p> <p>Weiterbehandelnde Fachärzte erhalten alle Leistungen im Behandlungsfall extrabudgetär und damit in voller Höhe vergütet</p>
Mindestsprechstunden			
Ende April 2019 mit Inkrafttreten des TSVG	Das Mindestsprechstundenangebot wird von 20 auf 25 Wochenstunden angehoben	Bei den Mindestsprechstunden wird die Zeit für Hausbesuche angerechnet	Keine gesonderte Vergütung
Offene Sprechstunden			
1. August 2019	Fachärzte der grundversorgenden und wohnortnahen Patientenversorgung müssen mindestens fünf Stunden pro Woche als offene Sprechstunde anbieten	<ul style="list-style-type: none"> › Eine Überweisung ist nicht nötig › Welche Arztgruppen offene Sprechstunden anbieten müssen, legen KBV und GKV-Spitzenverband im Bundesmantelvertrag fest 	<p>Extrabudgetär</p> <p>Es werden alle Leistungen im Behandlungsfall extrabudgetär und damit in voller Höhe vergütet – und zwar für bis zu fünf offene Sprechstunden je Kalenderwoche</p>
Aufnahme neuer Patienten (Erstkontakt)			
1. August 2019	Leistungen für neue Patienten werden extrabudgetär vergütet	<ul style="list-style-type: none"> › Ein „neuer Patient“ ist, wer erstmals in der Praxis behandelt wird oder mindestens zwei Jahre nicht in der Praxis war › Der Bewertungsausschuss legt fest, für welche Arztgruppe die Regelung gilt 	<p>Extrabudgetär</p> <p>Sucht ein Patient erstmals oder erstmals nach zwei Jahren eine Praxis auf, werden alle Leistungen in dem jeweiligen Behandlungsfall extrabudgetär und damit in voller Höhe vergütet</p>